

HAUPTSATZUNG DER LUTHERSTADT WITTENBERG

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Benennung und Hoheitszeichen	
§ 1 Name, Bezeichnung	2
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
II. Organe	
§ 3 Stadtrat	3
§ 4 Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	4
§ 6 Weitere Gremien	6
§ 7 Geschäftsordnung	6
§ 8 Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen	7
§ 9 Oberbürgermeister	7
§ 10 Beigeordneter	9
§ 11 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	9
III. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner	
§ 12 Unterrichtung der Einwohner und Bürger	9
§ 13 Einwohnerfragestunde	9
§ 14 Bürgerbeteiligung	10
IV. Ehrenbürger	
§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	10
V. Ortschaftsverfassung	
§ 16 Ortschaftsverfassung	10
§ 17 Vertretung	13
VI. Öffentliche Bekanntmachungen	
§ 18 Ortsübliche Bekanntmachungen	13
VII. Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 19 Sprachliche Gleichstellung	14
§ 20 In-Kraft-Treten	14

HAUPTSATZUNG DER LUTHERSTADT WITTENBERG

in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 22.02.2006 (geändert am 21.11.2007, am 26.11.2008, am 16.12.2009, am 15.12.2010, am 28.09.2011 und am 22.01.2014) folgende Hauptsatzung beschlossen (veröffentlicht am 24.03.2006, am 14.12.2007, am 23.01.2009, am 29.01.2010, am 10.02.2011, am 17.11.2011 und am 20.03.2014 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 06/2006, 25/2007, 03/2009, 02/2010, 03/2011, 23/2011 und 06/2014):

I. Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Lutherstadt Wittenberg".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Lutherstadt Wittenberg wird dargestellt durch folgende Blasonierung: In Silber über blauem Wasser, in dem ein silberner Fisch schwimmt, eine rote Burg, bestehend aus zwei mit einer zinnengekrönten Mauer verbundenen Zinntürmen, zwischen ihnen ein kleiner unbewehrter Turm, alle drei mit spitzen blauen Kegeldächern und goldenen Knäufen, die Burg flankiert von zwei niederen roten Zinntürmen; die Burgmauer belegt mit zwei gegeneinander gelehnten Schilden, der rechte geteilt von Schwarz über Silber, belegt mit zwei schräggekrenzten roten Schwertern, der linke neunmal geteilt von Schwarz und Gold, belegt schrägrechts mit einer grünen Raute.

(2) Bei der Drucklegung des Wappens sind entsprechend der Farbklassifikation für Rot - HKS 14, für Blau - HKS 47, für Gold (Gelb) - HKS 3, für Grün - HKS 65 zu verwenden.

(3) Die Stadtflagge ist schwarz-gelb quergestreift und hat das Stadtwappen in der Mitte.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Lutherstadt Wittenberg".

(5) Über die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte entscheidet der Oberbürgermeister.

II. Organe

§ 3 Stadtrat

(1) Die Vertretungskörperschaft der Lutherstadt Wittenberg führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(4) Die Stellvertreter führen in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates" bzw. "zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".

(5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA:

- den Haupt- und Wirtschaftsausschuss,
- den Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe (Finanzausschuss),
- den Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (Bauausschuss),
- den Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales (Kulturausschuss) und
- den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg“ (Betriebsausschuss)
- den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“ (Betriebsausschuss KommBi).

(2) Der Stadtrat kann zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben durch Beschluss zeitweilige beratende Ausschüsse bilden und auflösen.

(3) Die Ausschüsse werden mit jeweils neun Mitgliedern des Stadtrates besetzt. In die beratenden Ausschüsse können bis zu sechs sachkundige Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme durch den Stadtrat berufen werden.

(4) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Haupt- und Wirtschaftsausschusses. Er wird in Abwesenheit vom Stellvertreter im Amt, dem Bürgermeister vertreten. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestimmt

aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bauausschusses und des Kulturausschusses werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

(6) Die Betriebsausschüsse werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes gebildet (§ 48 a GO LSA in Verbindung mit § 8 Eigenbetriebsgesetz). Der Betriebsausschuss des Entwässerungsbetriebes besteht aus 8 und der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes KommBi aus 9, nach § 46 GO LSA zu bestimmenden Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister und einer bei den Eigenbetrieben beschäftigten Person, die durch den Stadtrat bestellt wird. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender der Betriebsausschüsse.

(7) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(8) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

(9) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, soweit nicht der Stadtrat nach § 44 Abs. 3 GO LSA oder der Oberbürgermeister gemäß § 63 GO LSA zuständig sind, abschließend auch über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 bis Besoldungsgruppe A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD 10 bis 13) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, deren Vermögenswerte 15.000 Euro nicht übersteigen,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, deren Vermögenswerte im Einzelfall über 10.000 Euro liegen und 15.000 Euro nicht übersteigen.

Er ist darüber hinaus auch zuständig für die Koordinierung der übrigen Ausschüsse sowie die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates, soweit diese nicht durch einen anderen beschließenden Ausschuss nach dieser

Hauptsatzung erfolgt. Des Weiteren entscheidet er über die Verfahrensweise zur Einbringung von Beschlussvorlagen in den Stadtrat, wenn zwischen den Ausschüssen Unstimmigkeiten auftreten. Er kann die Stellungnahme weiterer Ausschüsse verlangen.

Ist eine Aufgabe keinem Ausschuss zur Beschlussfassung zuzuordnen, entscheidet der Haupt- und Wirtschaftsausschuss abschließend in eigener Zuständigkeit soweit nicht der Stadtrat nach § 44 Abs. 3 GO LSA oder der Oberbürgermeister gemäß § 63 GO LSA zuständig sind.

(2) Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswerte im Einzelfall über 25.000 Euro liegen und 100.000 Euro nicht übersteigen, ausgenommen Rechtsgeschäfte, die den Grundstücksverkehr betreffen,
2. erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall über 15.000 Euro liegen und 50.000 Euro nicht übersteigen,
3. Vergaben ab folgenden Vergabesummen, soweit verwaltungsintern (zwischen dem zuständigen Fachbereich und dem Rechnungsprüfungsamt) keine einheitliche Bewertung bezüglich der Zuschlagserteilung besteht:
 - Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ab 150.000 Euro
 - Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ab 50.000 Euro
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ab 50.000 Euro
 - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab 200.000 Euro

(3) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB) - Aufstellungsbeschluss,
2. die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bebauungspläne (§ 3 Abs. 2 BauGB) - (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss),
3. die Entscheidung über Anträge nach § 12 Abs. 2 BauGB über die Einleitung eines Verfahrens zur Erarbeitung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan eines Vorhabenträgers),
4. das technische Ausbauprogramm (bei DIN-Abweichung) bei Straßenbaumaßnahmen, soweit nicht ein Dritter oder die Stadt als Behörde gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Träger der Straßenbaulast unmittelbar zuständig ist,
5. die weitere Einordnung von Bauinvestitionen ab 200.000 Euro (nach Grundsatzbeschluss des Stadtrates) in den Haushaltsplanentwurf,

6. Veränderungen der Verwendung von Fördermitteln bis zu einer Höhe von 250.000 Euro je Fördermittelprogramm, wenn der Projektplan dadurch ergänzt werden muss.

(4) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über:

1. die durch den Stadtrat privatrechtlich geregelten Entgelte in Einrichtungen der Schulen, der Kultur, der Kinder- und Jugendbetreuung und des Sports soweit diese nicht Erziehungsentgelte der Eltern in Kindertageseinrichtungen betreffen oder § 44 der GO LSA sowie das Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) andere Zuständigkeiten bestimmt,
2. Verträge mit Vereinen oder sonstigen Vereinigungen über Betriebsführungen und Überlassungen soweit dadurch keine Vermögensverfügung betroffen ist,
3. die Vergabe von Fördermitteln an Vereine (Vereinsförderung) nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderbestimmungen der Lutherstadt Wittenberg,
4. die Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse regeln die Betriebssatzungen des Entwässerungsbetriebes und des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen.

§ 6 Weitere Gremien

(1) Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bildet einen Ältestenrat, dem die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, der Vorsitzende des Stadtrates und der Oberbürgermeister angehören. Im Ältestenrat werden zwischen den Beteiligten Informationen zu allen Angelegenheiten der Stadt im Vorfeld des Stadtratsverfahrens ausgetauscht. Er kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist im Rahmen dieser Zuständigkeiten vom Oberbürgermeister einberufen werden. Seine Beratungen sind nichtöffentlich. Sie werden vom Oberbürgermeister, in seiner Vertretung vom Bürgermeister geleitet.

(2) Der Stadtrat und in ihrem Zuständigkeitsbereich die beschließenden Ausschüsse nach § 4 bestimmen durch Beschluss entsprechend § 74 a GO LSA weitere Gremien der Lutherstadt Wittenberg und des Stadtrates mit beratendem Charakter für den Stadtrat, für die Ausschüsse und für den Oberbürgermeister. Näheres bestimmen gesonderte Beschlüsse.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom jeweiligen Stadtrat mit der Mehrheit der Mitglieder zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Hinsichtlich des Stadtrates soll sie mindestens bestimmen, dass die Ausschüsse bei Vorberatungen für den Stadtrat ein Votum zur oder gegen die Vorlage abgeben. Wird eine

zustimmende Mehrheit nicht erreicht, stimmt der Ausschuss ausschließlich über die Behandlung der jeweiligen Vorlage im Stadtrat ab.

§ 8 Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Ist die Stadt an einem wirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts beteiligt, wird sie in dessen Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ des Unternehmens vom Oberbürgermeister gem. § 119 Abs. 1 GO LSA vertreten. Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

(2) Wird der Gemeinde das Recht eingeräumt, Mitglieder in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft zu entsenden, so werden diese im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat benannt. Dabei sollen nicht mehr als die Hälfte der Vertreter dem Stadtrat angehören. Ist der Oberbürgermeister Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.

(3) Die Entsendung der Vertreter des Stadtrates in die Aufsichtsräte der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt regelt sich entsprechend § 119 in Verbindung mit § 46 GO LSA nach dem Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse. Der Stadtrat bestätigt auf Vorschlag der Fraktionen die entsendeten und auf Vorschlag des Oberbürgermeisters die sachkundigen Aufsichtsratsmitglieder. Das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Arbeitnehmervertreter bleibt davon unberührt.

§ 9 Oberbürgermeister

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

(2) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (bis zur Besoldungsgruppe A 10) und der Beamtenanwärter sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD 2 bis 9).

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend auch über

1. Rechtsgeschäfte im Sinne § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswerte im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigen, ausgenommen Rechtsgeschäfte, die den Grundstücksverkehr betreffen,

2. Rechtsgeschäfte im Sinne § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswerte im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen,
3. nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall 15.000 Euro nicht übersteigen,
4. den Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB,
5. Widmungen, Umstufungen, (Teil-) Einziehungen nach StrG-LSA.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet weiterhin – soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, für die er allein zuständig ist – abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
2. den Antrag zur Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 in Verbindung mit § 36 BauGB,
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,
6. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB,
7. die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zur Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Gebiet einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB,
8. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 Abs. 2 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

(5) Der Oberbürgermeister entscheidet im Falle äußerster Dringlichkeit an Stelle der zuständigen Ausschüsse bzw. des Stadtrates. Äußerste Dringlichkeit besteht, wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können und der Vorsitzende erkennt bzw. erkennen muss, dass eine beschlussfähige Mehrheit der Gemeinderats- bzw. Ausschussmitglieder zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung nicht erreichbar ist.

(6) Die vom Oberbürgermeister nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen sowie die Eilbeschlüsse des Oberbürgermeisters werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

§ 10 Beigeordneter

Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters ist der Beigeordnete. Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und führt die Dienstbezeichnung "Bürgermeister". Der Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister mit beratender Stimme in den Ausschüssen, in denen dieser den Vorsitz gemäß dieser Hauptsatzung führt. Der Bürgermeister ist in Betriebsausschüssen nach dem Eigenbetriebsgesetz für den Oberbürgermeister vertretungs- und stimmberechtigt, soweit dieser Vorsitzender des Betriebsausschusses ist.

§ 11 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister mindestens einmal jährlich ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Eine Einwohnerversammlung ist auf Verlangen des Ortschaftsrates in dem jeweiligen Ortsteil durchzuführen.

(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Jeder Einwohner kann zu einem Thema je eine Frage stellen. Fragen können an den Oberbürgermeister, die Stadträte oder eine Fraktion gerichtet werden. Die Fragen müssen den Wirkungskreis der Stadt betreffen und sollen frei von einer Wertung sein. Fragestellungen zu Angelegenheiten der Tagesordnung sind unzulässig.

(3) Schriftlich gestellte Fragen sind dem Vorsitzenden spätestens 3 volle Arbeitstage vor der Fragestunde mitzuteilen. Sie werden in der Stadtratssitzung bekanntgegeben und mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist, anderenfalls erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

(4) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen sind mündlich oder innerhalb von einem Monat schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten sind dem Vorsitzenden des Stadtrates, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Eine Ausfertigung der schriftlichen Antworten ist der zur Einsicht ausliegenden Niederschrift beizufügen.

(5) In der Sitzung ruft der Vorsitzende die Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen auf. Die Antwort wird von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Eine Zusatzfrage ist erlaubt.

(6) Fragestunden sollen 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen, die in diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden können, werden nach Abstimmung mit dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

(7) Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt.

§ 14 Bürgerbeteiligung

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid regeln sich nach den §§ 24 ff GO LSA.

IV. Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes bzw. einer Ehrenbezeichnung der Stadt regelt die „Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg“.

V. Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff GO LSA eingeführt:

- a) Reinsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Reinsdorf, Dobien und Braunsdorf)
- b) Pratau (bestehend aus den Ortsteilen Pratau und Wachsdorf)
- c) Seegrehna
- d) Apollensdorf
- e) Nudersdorf
- f) Schmilkendorf
- g) Griebo
- h) Abtsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Abtsdorf, Euper und Karlsfeld)
- i) Mochau (bestehend aus den Ortsteilen Mochau und Thießen)
- j) Boßdorf (bestehend aus den Ortsteilen Boßdorf, Kerzendorf, Weddin und Assau)
- k) Straach (bestehend aus den Ortsteilen Straach, Berkau und Grabo)
- l) Kropstädt (bestehend aus den Ortsteilen Kropstädt, Wüstemark, Jahmo und Köpnick)

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- bis 1.000 Einwohner je Ortschaft 5 Mitglieder
- bis 2.000 Einwohner je Ortschaft 7 Mitglieder
- ab 2.000 Einwohner je Ortschaft 9 Mitglieder

Die maßgebende Einwohnerzahl wird durch die sinngemäße Anwendung des § 149 GO LSA für die jeweilige Kommunalwahl bestimmt. Eine Änderung der Einwohnerzahl innerhalb der Wahlperiode bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Ortschaftsräte wählen jeweils aus ihrer Mitte den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter. Gemäß § 88 Abs. 1 GO LSA ist die Wahl durch den Stadtrat zu bestätigen. Bis zur Neuwahl der Ortschaftsräte Boßdorf, Kropstädt und Straach nehmen die Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden Boßdorf, Kropstädt und Straach die Aufgaben der Ortschaftsräte wahr. Entsprechend § 58 Abs. 1b GO LSA werden die bisher ehrenamtlichen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinden Abtsdorf, Boßdorf, Kropstädt, Mochau und Straach Ortsbürgermeister für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

(4) Den Ortschaftsräten der Ortschaften werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht:

1. Heimatpflege
 - 1.1. Durchführung des Dorffestes
 - 1.2. Pflege vorhandener Partnerschaften
 - 1.3. Fortschreibung Ortschronik
 - 1.4. Zuschuss an die Kirchengemeinde der Ortschaft
2. Sporteinrichtungen
 - 2.1. Unterhaltung und Betreibung der Sporthalle
 - 2.2. Unterhaltung und Betreibung des Sportplatzes
 - 2.3. Unterhaltung und Betreibung weiterer Sportanlagen
3. Grünanlagen
 - 3.1. Pflege von Grünanlagen
4. Jugend- und Senioreneinrichtungen/Kinderspielplätze
 - 4.1. Unterhaltung und Betreibung des Jugendclubs
 - 4.2. Unterhaltung und Betreibung des Seniorenclubs
 - 4.3. Unterhaltung der Spielplätze
5. Förderung von Kultur, Sport und Soziales
 - 5.1. Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg"

Die für die Punkte 1-5 notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Lutherstadt Wittenberg in Form eines vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg festgelegten Budgets veranschlagt.

6. Die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau sowie Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
7. Den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.
8. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro.

Entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA wird der Stadtrat nach Antrag des Ortschaftsrates über eine weitere Übertragung von speziellen Aufgaben entscheiden.

(5) Der Ortschaftsrat ist zu den folgenden nach § 87 GO LSA wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
6. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde,
7. die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(6) Darüber hinaus sind die Ortschaftsräte anzuhören, sofern die einzelne Ortschaft unmittelbar davon berührt wird, bei:

1. Rechtsbeziehungen zu Unterhaltungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Realverbänden und Zweckverbänden,
2. Bestimmung der satzungsgemäßen Vertreter in Zweckverbänden und Gesellschaften mit Beteiligung der Stadt,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
4. Auswahl des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr,
5. Änderung der Grenzen der Ortsteile,
6. Trägerwechsel von Sozialeinrichtungen.

(7) Im Übrigen sind die Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen bzw. -vereinbarungen zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Gemeinde Reinsdorf vom 04.06.1992, der Gemeinde Pratau vom 23.09.1992, der Gemeinde Seegrehna vom 03.12.1992, der Gemeinde Nudersdorf vom 24.05.2004, der Gemeinde Schmilkendorf vom 10.05.2004, der Gemeinde Griebo vom 28.09.2007, der Gemeinde Abtsdorf vom 23.10.2008, der Gemeinde Mochau vom 20.10.2008, der Gemeinde Boßdorf vom 29.06.2009, der Gemeinde Straach vom 29.06.2009 und der Gemeinde Kropstädt vom 20.08.2009 für diese Ortschaften zu beachten.

§ 17 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere nichttextliche Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Neuen Rathaus bekannt gemacht werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer im Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte erfolgt mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“. Dies gilt nicht für die Einberufung des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen zu dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (1. Änderungssatzung am 01.01.2008, 2. Änderungssatzung am 01.01.2009, 3. Änderungssatzung am 01.01.2010, 4. Änderungssatzung am 11.02.2011, 5. Änderungssatzung am 01.01.2012 und 6. Änderungssatzung am 21.03.2014) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 29.04.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.11.2004 außer Kraft.

(2) Die Regelungen zur Zusammensetzung der Ortschaftsräte gemäß § 16 Abs. 2 treten erst mit der nächstfolgenden Neuwahl in Kraft.